

Deutsche Rohstoff AG, Mannheim

WKN: A0XYG7

ISIN: DE000A0XYG76

These materials are not an offer or the solicitation of an offer for the sale or subscription of the shares of Deutsche Rohstoff AG in the United States of America. The subscription rights and the shares referred to herein may not, at any time, be offered, sold, exercised, pledged, delivered or otherwise transferred within or into the United States of America absent registration or an exemption from registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended ("Securities Act"). Deutsche Rohstoff AG has not registered and does not intend to register the subscription rights and/or the shares under the Securities Act or publicly offer the subscription rights and/or shares in the United States of America.

Dokument zur Information gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie nachfolgend unter Ziff. II definiert) gegen Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend unter Ziff. II definiert) gemäß dem von der Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG am 04. Juli 2019 zu fassenden Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben werden (Aktiendividende, wie nachfolgend unter Ziff. I definiert).

I. Zweck

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Rohstoff AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 702881 („**DRAG**“ oder „**Gesellschaft**“) haben der am 04. Juli 2019 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018) vorgeschlagen, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,70 für jede der 4.935.262 dividendenberechtigten Stückaktien zu beschließen („**Gewinnverwendungsbeschluss**“). Die Dividende wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, nach Wahl des Aktionärs entweder (i) ausschließlich in bar oder (ii) für einen Teil der Dividende zur Begleichung der Steuerschuld in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Stückaktien der Gesellschaft („**Aktiendividende**“) oder (iii) für einen Teil seiner Aktien in bar und für einen anderen Teil seiner Aktien als Aktiendividende geleistet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die dafür benötigten Aktien durch teilweise Ausnutzung des durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juli 2018 geschaffenen genehmigten Kapitals nach § 3 Abs. 2 der Satzung der DRAG („**Genehmigtes Kapital 2018**“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Als Sacheinlage werden durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstehende Anteilige Dividendenansprüche (wie nachfolgend definiert) derjenigen Aktionäre eingebracht, die sich für die Aktiendividende entscheiden.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der § 4 Abs. 1 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, „sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.“

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung (Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG und 2004/109/EG, einschließlich sämtlicher einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen die „**Prospektrichtlinie**“) dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Weder die Bezugsrechte noch die neuen Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, außer auf Grund des Vorliegens eines Befreiungstatbestandes von den Registrierungsanforderungen des Securities Act bzw. in einer solchen Transaktion, die nicht darunter fällt, sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt. Die DRAG hat weder die Bezugsrechte noch die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act registriert und beabsichtigt auch nicht, die Bezugsrechte oder die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten öffentlich anzubieten.

II. Gegenstand des vorliegenden Dokuments / Wahlrecht

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien, welche bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht („**Bezugsrechtskapitalerhöhung**“) mittels Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend definiert) geschaffen werden („**Neue Aktien**“). Hierdurch eröffnet die Gesellschaft Aktionären, die am 04. Juli 2019, abends 23:59 Uhr MEZ, Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der DRAG sind und diese nicht bereits vorher verkauft haben, die Wahl, für diese Aktien die Dividende (i) ausschließlich in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für einen anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende zu erhalten.

1. Ausschließliche Bardividende

Der Aktionär entscheidet sich für die **Bardividende** und teilt dies seiner depotführenden Bank mit oder unternimmt in der Zeit vom 09. Juli 2019 bis zum 29. Juli 2019 (jeweils einschließlich) („**Bezugsfrist**“) nichts. In diesem Fall erhält er nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 12. August 2019, eine Barauszahlung der Dividende in Höhe von EUR 0,70 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf insgesamt EUR 0,50 pro von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf insgesamt EUR 0,52 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags). Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf: Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhält der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre nachfolgend unter Ziff. IV.4.e)).

2. Ausschließliche Aktiendividende

Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die **Aktiendividende**. In diesem Fall ist es erforderlich, dass er dies unter Verwendung des ihm hierfür von seiner depotführenden Bank („**Depotbank**“) zur Verfügung gestellten Formblatts („**Bezugs- und Abtretungserklärung**“) dieser während der Bezugsfrist rechtzeitig mitteilt und seine anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von voraussichtlich EUR 0,50 je von ihm gehaltener Stückaktie („**Anteilige Dividendenansprüche**“) und jeder einzeln „**Anteiliger Dividendenanspruch**“), die ihm voraussichtlich am 09. Juli 2019

eingebucht werden, an die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, als Treuhänderin abtritt.

Wie die Bardividende unterliegt auch die Aktiendividende grundsätzlich der Kapitalertragsbesteuerung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daher wird bei der Aktiendividende ein Teil der Dividende in Höhe von EUR 0,20 je Stückaktie („**Sockeldividendenanteil**“) stets in bar ausgeschüttet. Der Sockeldividendenanteil dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionäre zur Abdeckung der durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf die Dividende. Ein möglicher Differenzbetrag wird dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil wird vollständig (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Anteilige Dividendenanspruch in Höhe von voraussichtlich EUR 0,50 je Stückaktie steht zum Bezug neuer Aktien zur Verfügung. Die finale Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die abgetreten werden müssen, um eine neue Aktie zu beziehen, wird voraussichtlich am 26. Juli 2019 veröffentlicht.

Soweit ein Aktionär Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, die in Summe (ermittelt durch Multiplikation der Anzahl der Aktien, für die die Aktiendividende gewählt wurde, mit dem Anteiligen Dividendenanspruch) das Einfache oder ein ganzzahliges Vielfaches des Bezugspreises übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einfachen oder größtmöglichen ganzzahligen Vielfachen des Bezugspreises und der wie vorstehend ermittelten Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche („**Restausgleich**“) in bar ausbezahlt.

Nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 13. August 2019, wird der Aktionär Neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses in dem Umfang erhalten, in dem seine abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche (in Summe) den festgesetzten Bezugspreis je neuer Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Aktien) decken. Soweit abgetretene Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon den auf die bezogenen Aktien entfallenden Bezugspreis (in Summe) übersteigen, wird der Aktionär den Restbetrag voraussichtlich am 12. August 2019 in bar ausgezahlt erhalten (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre nachfolgend unter Ziff. IV.2.d. und IV.4.f.dd.).

3. Gemischte Bar- und Aktiendividende

Der Aktionär entscheidet sich für einen Teil seiner Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende. In diesem Fall gelten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

III. Gründe

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Aktiendividende ist international anerkannt und verbreitet. Die Aktiendividende ermöglicht dem Aktionär, den nicht für die Begleichung seiner Steuerschuld erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar in Aktien der Gesellschaft zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der Gesellschaft in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert.

Für die DRAG verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenauszahlung in dem Umfang, in dem die Aktionäre ihre Anteiligen Dividendenansprüche in die Gesellschaft reinvestieren und anstelle der Bardividende neue Aktien geliefert werden.

IV. Einzelheiten

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien der Gesellschaft

Das eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.063.072,00, eingeteilt in 5.063.072 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nominalbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Die Gesellschaft verfügt über 127.810 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Dividendenberechtigt sind demnach 4.935.262 Aktien.

Die bestehenden Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des Freiverkehrs mit weiteren Einbeziehungsfolgepflichten (Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Die bestehenden Aktien der Gesellschaft sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), hinterlegt sind. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbrieftung seiner Aktien ausgeschlossen.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung lauten die Aktien auf den Namen. Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister gemäß § 67 Aktiengesetz, sofern sie natürliche Personen sind, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, sofern sie juristische Personen sind, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen (soweit vorhanden) und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Ferner ist mitzuteilen, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 9 der Satzung im Bundesanzeiger. Die Aktien der Gesellschaft betreffende Mitteilungen werden ebenfalls im Bundesanzeiger beziehungsweise gegebenenfalls über zur Verbreitung im Europäischen Wirtschaftsraum geeignete Medien bekannt gegeben.

Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 ist die Bankhaus Gebr. Martin AG.

2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital 2018

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind und die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung ausgegeben werden sollen, durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 zu schaffen.

b) Maximale/minimale Zahl der angebotenen Aktien

Die maximale Anzahl der neu zu schaffenden Aktien steht derzeit noch nicht fest. Sie hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie von dem noch festzulegenden Bezugsverhältnis und Bezugspreis der Neuen Aktien.

Beispiel auf der Basis eines angenommenen, fiktiven Bezugspreises von EUR 16,60 und Bezugsverhältnisses von 33,2 : 1:

- Sollten sich sämtliche Aktionäre der DRAG mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende entscheiden, dann würden bei der heute existierenden Zahl von 4.935.262 dividendenberechtigten Aktien beim Bezugspreis von EUR 16,60 und dem Bezugsverhältnis von 33,2 : 1 (und unterstellt, alle Aktionäre halten 33,2 Aktien oder ein ganzzahliges Vielfaches von 33,2 Aktien) 148.652 Stück neue Aktien begeben werden (maximale Zahl).
- Andererseits würden, sollte sich kein Aktionär für die Aktiendividende entscheiden, auch keinerlei Aktien ausgegeben werden, sodass die minimale Anzahl 0 Stück neue Aktien befragen würde.

c) Ausstattung der neuen Aktien

Die Neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind, werden nach der Hauptversammlung am 04. Juli 2019 nach deutschem Recht geschaffen werden. Sie werden dann mit den gleichen Rechten ausgestattet sein wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Jede Neue Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen – außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen – nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft.

Die Neuen Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 01. Januar 2019 ausgestattet sein. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilsschein verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Die Lieferung der Neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die Neuen Aktien werden frei übertragbar sein.

d) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der neuen Aktien wird es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung handeln.

Zur Vereinfachung der Abwicklung kann jeder dividendenberechtigte Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist der Bankhaus Gebr. Martin AG als fremdnützige Treuhänderin nach näherer Maßgabe des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche beauftragt und ermächtigt, die neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl zum Erhalt der Aktiendividende in dem noch festzulegenden Bezugsverhältnis und zu dem ebenfalls noch festzulegenden Bezugspreis beziehen möchte, im eigenen Namen aber für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen neuen Aktien dem Aktionär zu übertragen.

Die Bankhaus Gebr. Martin AG wird auch gegenüber der DRAG verpflichtet sein, die an die Bankhaus Gebr. Martin AG treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des noch festzulegenden Bezugsverhältnisses und des ebenfalls noch festzulegenden Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Aktien

entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug von neuen Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken an diese zurück abzutreten.

Das Bezugsangebot wird voraussichtlich am 08. Juli 2019 im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der DRAG (www.rohstoff.de/InvestorRelations/Hauptversammlung2019) veröffentlicht werden.

Um die Aktiendividende für die Aktionäre attraktiv zu gestalten, wird die Gesellschaft den Aktionären die Neuen Aktien zu einem Bezugspreis unterhalb des den Referenzpreis (wie nachfolgend definiert) bildenden volumengewichteten Durchschnittskurs anbieten. Dieser Abschlag wird in der nachfolgenden Berechnung von Bezugsverhältnis und Bezugspreis berücksichtigt, indem vom Ergebnis der Division des Referenzpreises (wie nachfolgend definiert) durch den Anteiligen Dividendenanspruch von voraussichtlich 5 % abgezogen werden.

Das Bezugsverhältnis errechnet sich wie folgt: Der Referenzpreis wird geteilt durch den Anteiligen Dividendenanspruch. Bezogen auf dieses Ergebnis gewährt die Gesellschaft einen Abschlag von 5 %. Die hieraus resultierende Zahl wird sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und ins Verhältnis gesetzt zu einer Neuen Aktie („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis gibt an, wie viele bestehenden Aktien erforderlich sind – und zugleich wie viele Anteiligen Dividendenansprüche abzutreten und einzubringen sind –, um eine Neue Aktie beziehen zu können.

Der Bezugspreis entspricht der Anzahl der für den Bezug einer Neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Anzahl der bestehenden Aktien, die zum Bezug einer Neuen Aktie berechtigten (siehe zuvor die Berechnung des Bezugsverhältnisses), multipliziert mit dem Anteiligen Dividendenanspruch („**Bezugspreis**“). Er entspricht also dem Ergebnis in Euro, das sich aus der Division des Referenzpreises (wie nachfolgend definiert) durch EUR 0,50, abzüglich eines von der Gesellschaft im Bezugsangebot festzulegenden Abschlags von voraussichtlichen 5 % bezogen auf dieses Ergebnis, sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und multipliziert mit EUR 0,50 ergibt. Dabei ist der Referenzpreis gleich dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der DRAG in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem letzten Handelstag vor dem Tag der Festsetzung des Bezugspreises („**Referenzpreis**“). Der Tag für die Ermittlung des Referenzpreises ist voraussichtlich der 22. Juli 2019.

Das Bezugsverhältnis sowie der Bezugspreis werden voraussichtlich am 22. Juli 2019 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt und auf der Internetseite der DRAG (www.rohstoff.de/InvestorRelations/Hauptversammlung2019) sowie ab dem 26. Juli 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Aktionäre, bei denen die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche oder Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, für die die Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen (weiteren) neuen Aktie ausreicht, erhalten ihre Dividende insoweit in bar. Die Höhe dieses Restausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, die nicht für den Erwerb einer vollen (weiteren) Aktie ausreichen, mit EUR 0,50; ergibt sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, soll dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet werden. Der nicht zur Auszahlung kommende Abrundungsbetrag ist pro Aktienbestand stets kleiner als EUR 0,01. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung von der Bankhaus Gebr. Martin AG.

Beispielrechnung (mit unterstellten Zahlen):

Referenzpreis: EUR 17,50

Bezugsverhältnis: Rechnung: Ergebnis der Division von EUR 17,50 durch EUR 0,50, abzgl. 5 %, somit 33,25, abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma: 33,2, d. h. für 33,2 bestehende Aktien (und damit 33,2 Anteilige Dividenden Ansprüche als Sacheinlage) kann eine Neue Aktie erworben werden.

Bezugspreis: Rechnung: 33,2 multipliziert mit EUR 0,50. Daraus folgt ein Bezugspreis von EUR 16,60.

Restausgleich: Hat ein Aktionär Anteilige Dividendenansprüche aus bspw. 35 Aktien abgetreten, ergibt sich nach dieser Beispielrechnung, dass er 1,8 Anteilige Dividendenansprüche zu viel abgetreten hat. 1,8 Anteilige Dividendenansprüche entsprechen EUR Betrag $1,8 \times \text{EUR } 0,5 = \text{EUR } 0,90$). Dieser Betrag soll dem Aktionär in bar ausgezahlt werden. Im vorliegenden Beispiel erhält der Aktionär also für 35 Anteilige Dividendenansprüche eine neue Aktie und EUR 0,90 in bar als Restausgleich.

Sockeldividendenanteil: Zusätzlich erhält jeder Aktionär je von ihm gehaltener Stückaktie einen Betrag in Höhe von EUR 0,20 abzüglich einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (sowie des Weiteren abzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf rund EUR 0,004 je von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund 0,015 je von ihm gehaltener Stückaktie. Der Sockeldividendenanteil wird dem Aktionär vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) unterliegt.

Die Bezugsrechte werden zwar übertragbar sein, jedoch nur gemeinsam mit Anteiligen Dividendenansprüchen, weil das Bezugsrecht nur bei Abtretung des entsprechenden Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden kann.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte ist nicht vorgesehen.

Die Dividendenansprüche und die mit den Anteiligen Dividendenansprüchen untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den bestehenden Aktien der Gesellschaft, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten werden, werden voraussichtlich am 09. Juli 2019 nach dem Stand vom 08. Juli 2019, abends, (Record Date) durch Clearstream den Depotbanken automatisch zugebucht. Die Buchung des Dividendenanspruchs (ISIN DE000A2YNUZ2 / WKN A2YNUZ) verkörpert zugleich die entsprechenden Bezugsrechte. Vom voraussichtlich 09. Juli 2019 an werden die bestehenden Aktien der Gesellschaft im nicht regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse „*ex* Dividende“ und folglich auch „*ex* Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsfrist wird voraussichtlich vom 09. Juli 2019 bis 29. Juli 2019 (jeweils einschließlich) (die „**Bezugsfrist**“) laufen. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos – in diesem Fall erhält der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar. Bezugsstelle wird die Bankhaus Gebr. Martin AG sein.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für die Gesellschaft

Der DRAG werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen; es werden die Anteiligen Dividendenansprüche eingebracht. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich

für die Aktiendividende entscheiden, bringen sie (nach Abtretung der Anteiligen Dividendenansprüche an die Bankhaus Gebr. Martin AG durch diese) ihre Anteiligen Dividendenansprüche ein, wodurch sich die von der DRAG für das Geschäftsjahr 2018 in bar zu zahlende Dividende entsprechend verringert. Wie hoch der eingebrachte Dividendenbetrag sein wird, hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie von dem noch festzulegenden Bezugsverhältnis und Bezugspreis der neuen Aktien. Sollten sich sämtliche Aktionäre mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende entscheiden und wird der Bezugspreis bei einem, hier unterstellten, angenommenen und fiktiven Bezugsverhältnis von 33,2 : 1 auf EUR 16,60 festgelegt, dann würden bei der heute existierenden Zahl von 4.935.263 dividendenberechtigten Aktien (und unterstellt alle Aktionäre halten 33,2 Aktien oder ein ganzzahliges Mehrfaches von 33,2 Aktien) Anteilige Dividendenansprüche in Höhe von EUR 2.467.631,00 eingebracht; in gleichem Umfang würde sich der von der DRAG in bar zu zahlende Dividendenbetrag mindern.

Die Kosten des Angebots für die DRAG einschließlich der an die transaktionsbegleitende Bankhaus Gebr. Martin AG zu zahlenden Vergütung werden sich voraussichtlich auf rund EUR 40.000,00 (netto) belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Berechtigte Aktionäre

aa) Aktionäre

Das Wahlrecht bezüglich der Auszahlung der Dividende in bar oder in Neuen Aktien besteht für alle Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der DRAG.

bb) Relevanter Zeitpunkt

Aktionäre, die am 04. Juli 2019, abends 23:59 Uhr MEZ, Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der DRAG sind und diese nicht bereits vorher verkauft haben, erhalten pro Stückaktie einen Dividendenanspruch in Höhe von insgesamt EUR 0,70.

b) Voraussichtlicher Terminplan

04. Juli 2019	Hauptversammlung der DRAG.
05. Juli 2019	Notiz DRAG-Aktie ex-Dividende und ex-Bezugsrecht.
08. Juli 2019	Record-Date.
08. Juli 2019	Veröffentlichung des Bezugsangebots auf der Internetseite der DRAG und im Bundesanzeiger.
09. Juli 2019	Beginn der Bezugsfrist; Einbuchung der Dividendenansprüche bei den Depotkunden mit den damit untrennbar verknüpften Bezugsrechten per Depotstand 08. Juli 2019 abends (Record Date).

22. Juli 2019 (cob)	Tag für die Ermittlung des Referenzpreises für das Bezugsverhältnis (volumengewichteter Durchschnittskurs im Xetra-Handel, VWAP).
26. Juli 2019	Veröffentlichung der Festlegung und Bekanntgabe des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses im Bundesanzeiger.
29. Juli 2019 (cob)	Ende der Bezugsfrist, Ende der Frist zur Ausübung des Wahlrechts.
31. Juli 2019	Ende der Nachbuchungsfrist.
09. August 2019	Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim. Veröffentlichung des Ergebnisses der Kapitalerhöhung.
12. August 2019	Ausschüttung (i) der Bardividende, (ii) des Restausgleichs sowie (iii) des Sockeldividendenanteils.
13. August 2019	Buchmäßige Lieferung der bezogenen neuen Aktien.
13. August 2019	Erster Handelstag, Einbeziehung der neuen Aktien in existierende Notierung (Scale).

c) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre müssen das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben, vielmehr können sie ihr Wahlrecht für die Dividende jeder Aktie in bar oder als Aktiendividende frei treffen. Jedoch kann für den Anteiligen Dividendenanspruch aus je einer Aktie nur die ausschließliche Bardividende oder die Aktiendividende verlangt werden.

d) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, können diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

e) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

aa) Einzelheiten zur Dividende in bar

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf: Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhält der Aktionär, der seine

Dividende ausschließlich in bar erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von voraussichtlich EUR 0,20 pro von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den Steuerpflichtigen Dividendenanteil in Höhe von voraussichtlich EUR 0,1960 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchsteuersatzes) auf rund EUR 0,004 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,015 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,20 hingegen vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Im Rahmen der zweiten Buchung erhält er den Restbetrag des Steuerpflichtigen Dividendenanteils in Höhe von voraussichtlich EUR 0,50 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den Steuerpflichtigen Dividendenanteil bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.

bb) Ausübung des Wahlrechts bei Wahl der Dividende in bar

Aktionäre, die ihre Dividende in bar erhalten wollen, brauchen nichts zu unternehmen.

f) Einzelheiten zur Aktiendividende

aa) Teilweise Barausschüttung

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,70 je Stückaktie unterliegt der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,20 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Der Sockeldividendenanteil dient dazu, die mögliche Steuerpflicht des Aktionärs (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des Steuerpflichtigen Dividendenanteils in Höhe von EUR 0,1960 pro Stückaktie zu begleichen. Durch den Sockeldividendenanteil wird gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zuzahlung in bar erbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchsteuersatzes) auf rund EUR 0,004 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,015 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Im Hinblick auf den verbleibenden Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,50 kann der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von neuen Aktien einbringen möchte. Dieser Anteilige Dividendenanspruch ist mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

bb) Einzelheiten zu den neuen Aktien

Zu den neuen Aktien siehe oben IV.2.

cc) Berechnung des Bezugspreises der neuen Aktien

Der Bezugspreis wird rechtzeitig vor Ablauf der Bezugsfrist, voraussichtlich am 26. Juli 2019, im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der DRAG (www.rohstoff.de/InvestorRelations/Hauptversammlung2019) veröffentlicht werden. Er entspricht dem Ergebnis in Euro, das sich aus der Division des Referenzpreises durch EUR 0,50, abzüglich eines von der Gesellschaft im Bezugsangebot festzulegenden Abschlags von voraussichtlichen 5 % bezogen auf dieses Ergebnis, sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und multipliziert mit EUR 0,50 ergibt.

dd) Berechnung der zum Bezug erforderlichen Anteiligen Dividendenansprüche und des Bezugsverhältnisses

Die Anzahl der für den Bezug einer neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche entspricht dem Bezugspreis dividiert durch EUR 0,50. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch EUR 0,50, abzüglich eines von der Gesellschaft im Bezugsangebot festzulegenden Abschlags von voraussichtlichen 5 % bezogen auf dieses Ergebnis und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, zu einer neuen Aktie. Aktionäre, bei denen die Anzahl der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche oder Teile davon, für die eine Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt einer vollen neuen Aktie ausreicht, erhalten ihre Dividende insoweit ausschließlich in bar. Ergibt sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, soll dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet werden. Dies bedeutet, dass Aktionäre, bei denen die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, für die die Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen neuen Aktie ausreicht, ihre Dividende insoweit in bar, abgerundet auf ganze Cent, erhalten, d.h., beim Bezugsverhältnis von z.B. 33,2: 1, wird für 35 Aktien, für welche die Dividenden in Form von Aktien gewählt wurden, eine neue Aktie sowie eine anteilige Dividendenzahlung in Höhe von $1,8 \times \text{EUR } 0,50 = \text{EUR } 0,90$, gewährt. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung von der Bankhaus Gebr. Martin AG.

ee) Gebühren und Kosten der Aktienzeichnung

Bei der Wahl der Aktiendividende können Depotbankprovisionen anfallen. Bitte erkundigen Sie sich wegen Einzelheiten vorab bei Ihrer Depotbank. Gebühren und Kosten, die Depotbanken Ihnen als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von der DRAG noch von der Bankhaus Gebr. Martin AG erstattet werden. Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet die Bankhaus Gebr. Martin AG in ihrer Funktion als Bezugsstelle den die Aktiendividende wählenden Aktionären keine zusätzliche Provision.

Insbesondere für Aktionäre, die lediglich eine geringe Anzahl von Aktien an der DRAG halten, konnte die Wahl der Aktiendividende angesichts der möglicherweise entstehenden Kosten unwirtschaftlich sein.

ff) Ausübung des Wahlrechts bei Wahl der Aktiendividende

Bei Wahl der Aktiendividende müssen die Aktionäre bis zum 29. Juli 2019 während der üblichen Geschäftszeiten unter Verwendung der dafür bei ihren Depotbanken erhältlichen Bezugs- und Abtretungserklärung diesen mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben möchten und die Anteiligen Dividendenansprüche derjenigen Aktien, deren Bezugsrechte ausgeübt werden sollen, an die Bankhaus Gebr. Martin AG abtreten. Die Abtretung der Anteiligen Dividendenansprüche erfolgt an Bankhaus Gebr. Martin AG als fremdnützige Treuhänderin mit der Maßgabe, dass Bankhaus Gebr.

Martin AG die abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage in die DRAG einbringt gegen Zeichnung neuer Aktien in dem noch festzulegenden Bezugsverhältnis zu dem ebenfalls noch festzulegenden Bezugspreis im eigenen Namen aber für Rechnung der Aktionäre mit der Verpflichtung, die neuen Aktien nach Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister dem jeweiligen Aktionär zu übertragen.

gg) Buchung der neuen Aktien

Die neuen Aktien werden voraussichtlich am 13. August 2019 an die Depotbanken geliefert.

5. Einbeziehung zum Handel an der Börse

Die Einbeziehung der neuen Aktien zum Handel in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des Freiverkehrs mit weiteren Einbeziehungsfolgepflichten (Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 13. August 2019 erfolgen.

Die Notierung der neuen Aktien im Freiverkehr der vorgenannten Börse wird voraussichtlich am 13. August 2019 aufgenommen werden, indem die neuen Aktien in die Notierung der bestehenden Aktien einbezogen werden.

6. Steuerliche Behandlung

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter, deutscher Steuerfolgen im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft avisierten Ausschüttungen.

Der Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese Überblickhafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters. Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr keine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Da die diesjährige Dividende vollständig aus dem zu versteuernden Gewinn ausgezahlt wird, unterliegt sie, unabhängig davon welches Wahlrecht der Aktionär ausübt, der Besteuerung. Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 % auf den Steuerpflichtigen Dividendenanteil (Aktividende und/oder Bardividende). Soweit die Aktionäre kirchensteuerpflichtig sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinhalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktividende durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den Steuerpflichtigen Dividendenanteil anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende voraussichtlich im Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum August 2019.

7. Nachreichen von weiteren Informationen

Die in diesem Dokument zur Information nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG noch offen gelassenen Einzelheiten, wie Bezugspreis und Anzahl der zum Erhalt einer neuen Aktie notwendigen Bezugsrechte, werden im Bundesanzeiger und auf der Website der DRAG unter www.rohstoff.de/InvestorRelations/Hauptversammlung2019 veröffentlicht.

Mannheim, im Juni 2019

Deutsche Rohstoff AG

Dr. Thomas Gutschlag

Jan-Philipp Weitz